Kreisstadt
Tauberbischofsheim

Benutzungsordnung
für die Betreuungsgruppen an
den städtischen Grundschulen und an der Christophorus-Schule (SBBZ)
ab dem Schuljahr 2026/27 (01.08.2026)

Im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Ganztagsbetreuung bietet die Stadt Tauberbischofsheim an ihren Grundschulen in Ergänzung zu den von den Schulen gewährleisteten verlässlichen Unterrichtszeiten bedarfsgerechte Gruppen für eine ergänzende kommunale Betreuung an, die zusammen mit dem Unterricht eine täglich gleichbleibende Betreuung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Die Einrichtung einer Betreuungsgruppe an den Schulen, die nicht rechtsanspruchserfüllend sind (Impfingen und Distelhausen), erfolgt ab einer Mindesteilnehmerzahl von fünf Schüler*innen an mindestens drei Tagen in der Woche.

Ab dem Schuljahr 2026/27 gilt für alle Erstklässlerinnen und Erstklässler ab dem Einschulungstag ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von bis zu acht Stunden am Tag während der Schul- und Ferienzeiten, welcher bis zum Schuljahr 2029/30 stufenweise für die Klassen 2-4 ausgebaut wird.

Einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben Kinder an öffentlichen Grundschulen oder in der Grundstufe an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Dies gilt ebenfalls für Schülerinnen und Schüler der Vorbereitungsklassen als auch der künftigen Juniorklassen.

Die erziehungsberechtigten Personen haben die Stadt Tauberbischofsheim jährlich bis zum 15.3. vor Beginn eines jeden neuen Schuljahres über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu informieren.

Die Betreuung in diesen Gruppen richtet sich nach dieser Benutzungsordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Betreuungsinhalt

Die kommunale Betreuung in den Schulen umfasst alle pädagogischen und betreuenden Angebote, die über den regulären Unterricht hinausgehen. Sie richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die vor und nach dem regulären Unterricht sowie in den unterrichtsfreien Zeiten betreut werden. In dieser Betreuungszeit finden neben dem gemeinsamen Mittagessen und der Unterstützung bei der Erledigung der Hausaufgaben (ausgenommen der Ganztagsschulen) auch Freizeitangebote wie Sport, Musik, kreative Aktivitäten und Entspannungsphasen statt.

2. Betreuungsangebote

Es werden folgende Module – die eine ganztägige durchgehende Betreuung von 7.30 – 14.30 Uhr bzw. 7.30 - 15.30 Uhr gewährleisten – angeboten:

2.1 Modul 1 Verlässliche Grundschule

Grundschule Impfingen und Erich-Kästner-Grundschule Distelhausen

Montag bis Freitag 7.30 - 13.30 Uhr

Christian-Morgenstern-Grundschule

Montag bis Donnerstag 7.30 - 13.45 Uhr; Freitag 7.30 - 13.30 Uhr

Grundschule am Schloss

Montag bis Donnerstag 12.40 – 13.45 Uhr (für Kinder, die am Ganztag teilnehmen)
Freitag 7.30 - 13.30 Uhr

Christophorus-Schule (SBBZ)

Montag bis Freitag 7 – 8 Uhr (ohne Anmeldung und kostenfrei)

2.2 Modul 2 Teilnahme am warmen Mittagessen

Christian-Morgenstern-Grundschule, Grundschule am Schloss

Montag bis Donnerstag

Christophorus-Schule (SBBZ)

Mittwoch

2.3 Modul 3 Flexible Nachmittagsbetreuung

Grundschule Impfingen und Erich-Kästner-Grundschule Distelhausen

Montag bis Donnerstag 13.30 - 14.30 Uhr

Christian-Morgenstern-Grundschule Tauberbischofsheim

Montag bis Donnerstag 13.45 - 15.30 Uhr, Freitag 13.30 - 15.30 Uhr

Grundschule am Schloss

Montag bis Donnerstag 14.30 – 15.30 Uhr (für Kinder, die am Ganztag teilnehmen)
Freitag 13.30 - 15.30 Uhr

Christophorus-Schule (SBBZ)

Mittwoch und Freitag 11.55 – 15 Uhr

2.4 Ferienbetreuung im Verbund

Die Ferienbetreuung und die Festlegung der Schließtage wird im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit abgestimmt. Die erziehungsberechtigten Personen haben die Stadt Tauberbischofsheim, bzw. die für die jeweilige Ferienbetreuung zuständige Kommune, jährlich bis zum 15.3. vor Beginn eines jeden neuen Schuljahres über die beabsichtigte Inanspruchnahme eines Betreuungsangebots in den Herbstferien und spätestens bis zum 15.10. im laufenden Schuljahr für die Ferien im zweiten Schulhalbjahr zu informieren.

Das Betreuungsangebot umfasst zwei Module, die jeweils wochenweise buchbar sind:
Modul 1: 7.30 - 13.30 Uhr
Modul 2: 7.30 - 15:30 Uhr

3. Aufnahme

3.1 In die Betreuungsgruppe werden Kinder der 1. bis 4. Grundschulklasse der jeweiligen Schule aufgenommen. Können aus organisatorischen Gründen nicht alle Kinder aufgenommen werden, haben die Kinder mit Rechtsanspruch Vorrang. Weitere Priorisierungen werden der Stadt vorbehalten.

3.2 Der Schulträger regelt die Aufnahme der Kinder im Einvernehmen mit der Schule.

3.3 Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr.

4. Kündigung und Änderung der Betreuungszeiten

4.1 Innerhalb eines Schuljahres kann das Vertragsverhältnis nicht gekündigt werden. Auch zum Schuljahresende ist keine Kündigung notwendig, da die Viertklässler automatisch abgemeldet werden und für die anderen Klassenstufen für jedes Schuljahr eine neue Anmeldung nötig ist. Um die Familienfreundlichkeit weiterhin zu gewährleisten, dürfen die Eltern der Erstklässler in den ersten vier Tagen des neuen Schuljahres und die Eltern der Zweit- bis Viertklässler in den ersten zwei Tagen des neuen Schuljahres ihren Bedarf für Modul 1 nochmals ummelden. Dies kann allerdings nur berücksichtigt werden, soweit noch ausreichend Platzkapazitäten vorhanden sind.

4.2 Änderungsanträge für die Module 1 und 3 im Sinne der Reduzierung des Betreuungsumfangs sind während des laufenden Schuljahres nicht möglich. Falls der Betreuungsumfang erhöht werden soll, ist dies nur möglich, soweit noch ausreichend Platzkapazitäten vorhanden sind.

4.3 Änderungsanträge für Modul 2 auf Umstellung von warmen Mittagessen auf Vesper oder umgekehrt können nur berücksichtigt werden, sofern noch Platzkapazitäten in den jeweiligen Gruppen vorhanden sind. Der Änderungsantrag muss schriftlich beim Familienbüro der Stadt Tauberbischofsheim eingehen.

4.4 Der Schulträger der Betreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können unter anderem sein:

a) Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;

b) wenn der Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde;

c) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Betreuungsgruppe über das Betreuungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Schulträger anberaumten Einigungsgespräches.

d) wenn das Kind sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist bzw. spezieller Unterstützung bedarf, die den Rahmen und die Möglichkeit des Betreuungspersonals übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursacht.

e) bei wiederholt zu spätem Abholen nach Schließung der Betreuung bzw. nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeiten.

4.5 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) beider Vertragsparteien bleibt von den oben genannten Bestimmungen unberührt.

5. Betreuungsausschluss

5.1 Ein Ausschluss aus der Betreuung ist möglich, wenn das Kind wiederholt und/oder nachhaltig und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtspersonen verstößt. Gleiches gilt, wenn andere Kinder oder Betreuungskräfte durch das Kind gefährdet werden. In solchen Fällen entscheidet das Familienbüro der Stadt Tauberbischofsheim in Absprache mit dem betreffenden Betreuungspersonal über die Frist und die Dauer des Ausschlusses. Schulausschlüsse führen automatisch zum Ausschluss von der Betreuung.

6. Besuch der Betreuungsgruppe, Betreuungszeiten/Ferien, Schließtage

6.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Betreuung regelmäßig besucht werden.

6.2 Die Kinder sollen nicht vor den Betreuungszeiten eintreffen. Grundsätzlich sollen die Kinder außerdem nicht vor den genannten Schließungszeiten die Gruppe verlassen müssen. Ausnahmen können mit dem Betreuungspersonal vereinbart werden.

6.3 Sonderregelung für Impfingen und Distelhausen:

An pädagogischen und schulfreien Tagen sowie bei beruflichen Fortbildungsveranstaltungen des Betreuungspersonals findet keine Betreuung statt. An zwei Tagen pro Schuljahr entfällt die Betreuung aufgrund der Inanspruchnahme der Regenerationstage durch das Betreuungspersonal. Die Schließtage werden den Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

7. Elternentgelt

7.1 Die monatlichen Elternentgelte von Modul 1 werden – bei Entgeltfreiheit des Monats August – wie folgt festgelegt:

	Modul 1 *CMS Grundschule Grundschule Impfingen EKGS Distelhausen Montag - Freitag*	
Betreuungsdauer pro Woche*	pro Kind	Geschwister-ermäßigung**
5 Tage	52 €	26 €
4 Tage	50 €	25 €
3 Tage	46 €	23 €
2 Tage	40 €	20 €
1 Tag	32 €	16 €

	Modul 1 *Grundschule am Schloss*	
Betreuungsdauer pro Woche*	pro Kind	Geschwister-ermäßigung**
Freitag	18 €	9 €
Montag - Donnerstag	4 Tage 20 €	10 €
	3 Tage 19 €	9,50 €
	2 Tage 16 €	8 €
	1 Tag 13 €	6,50 €

* Beträgt die Betreuungsdauer weniger als 5 Tage pro Woche, so sind bei der Anmeldung die Wochentage, an denen eine Betreuung gewünscht wird, festzulegen. Die Betreuung erfolgt nur an diesen festgelegten Tagen.

** Geschwisterkinder einer Familie, die gleichzeitig die Betreuungsgruppe besuchen. Geschwistermäßigung wird für das Kind gewährt, welches das günstigere Betreuungsangebot in Anspruch nimmt.

7.2 Das Mittagessen kostet **zwischen 3,80 € bis zu 5,00 € pro Tag.** Die Kosten des Mittagessens variieren je nach Grundschule. Die aktuellen Kosten des Mittagessens können beim Familienbüro der Stadt Tauberbischofsheim abgefragt werden und werden rechtzeitig vor Schuljahresbeginn bekannt gegeben. Jedes bestellte Mittagessen wird in Rechnung gestellt. Änderungen sowie Krankheit der Schüler sind dem Schulsekretariat unverzüglich mitzuteilen und können in der Regel ab dem nächsten Tag berücksichtigt werden. Für Kündigungen gilt Ziffer 4.1.

7.3 Die monatlichen Elternentgelte von Modul 3 werden – bei Entgeltfreiheit des Monats August – wie folgt festgelegt:

	Modul 3 *CMS Grundschule 13.45 – 15.30 Uhr Montag –* Donnerstag, Freitag 13.30-15.30		Modul 3 *Grundschule am Schloss 14.30 – 15.30 Uhr Montag –* Donnerstag, Freitag 13.30-15.30		Modul 3 *Grundschule Impfingen EKGS Distelhausen 13.30 – 14.30 Uhr Montag - Donnerstag*		Modul 3 *Christophorus-Schule (SBBZ) 11.55 – 15 Uhr Mittwoch + Freitag*	
Betreuungs-dauer pro Woche *	pro Kind	Geschwister-ermäßigung**	pro Kind	Geschwister-ermäßigung**	pro Kind	Geschwister-ermäßigung**	pro Kind	Geschwister-ermäßigung**
5 Tage	65 €	32,50 €	50 €	25 €	-	-	-	-
4 Tage	52 €	26 €	38 €	19 €	28 €	14 €	-	-
3 Tage	48 €	24 €	36 €	18 €	26 €	13 €	-	-
2 Tage	42 €	21 €	32 €	16 €	23 €	11,50 €	42 €	21 €
1 Tag	34 €	17 €	26 €	13 €	20 €	10 €	34 €	17 €

* Beträgt die Betreuungsdauer weniger als 4 Tage pro Woche, so sind bei der Anmeldung die Wochentage, an denen eine Betreuung gewünscht wird, festzulegen. Die Betreuung erfolgt nur an diesen festgelegten Tagen. Die Anmeldefrist wird den Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

** Geschwisterkinder einer Familie, die gleichzeitig die Betreuungsgruppe besuchen. Geschwistermäßigung wird für das Kind gewährt, welches das günstigere Betreuungsangebot in Anspruch nimmt.

7.4 Wird ein Kind während des Monats zu einer der Betreuungsgruppen angemeldet, so wird für diesen Monat das volle Elternentgelt berechnet.

7.5 Da die Elternentgelte eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Betreuungsgruppe darstellen sind sie auch während der Ferien – mit Ausnahme im Monat August –, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen, bei temporärem Ausschluss und bis zur Wirksamkeit der Kündigung voll zu bezahlen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Entgelt für das Mittagessen.

7.6 Der Schulträger bietet ein Abbuchungsverfahren an. Nach Erteilung der Abbuchungsermächtigung wird das Elternentgelt am Anfang eines jeden Monats eingezogen. Die Essenentgelte werden separat, jeweils zum 15. des Folgemonats, eingezogen. Wird eine Abbuchungsermächtigung nicht erteilt, ist der Beitrag für die Betreuungsangebote jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats, der Beitrag für das Mittagessen zum 15. des Folgemonats auf eines der städtischen Konten zu überweisen.

7.7 Zuschüsse zum Schulmittagessen werden über das Bildungs- und Teilhabepaket gewährt. Außerdem gewährt die Stadt Tauberbischofsheim in Einzelfällen Zuschüsse zum Mittagessen und zu den Betreuungsangeboten. Antragsformulare sind bei der beim Familienbüro der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim erhältlich. Den Formularen müssen aussagekräftige und aktuelle Belege über das vollständige Familieneinkommen beigefügt werden.

7.8 Das Elternentgelt für die Schulkindbetreuung in den Ferien wird wie folgt festgelegt:

	Modul 1 *7.30 – 13.30 Uhr*	*Modul 2* *7.30 – 15.30 Uhr*
	pro Kind	pro Kind
ganze Woche	100 €	140 €
einzelne Tage (nur bei nicht voller Woche möglich)	20 €	28 €

8. Aufsicht

8.1 Das zuständige Betreuungspersonal ist während der Betreuungszeiten der Betreuungsgruppe für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

8.2 Auf dem Weg von und zur Betreuung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

8.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Empfang des Kindes durch das zuständige Betreuungspersonal in den Räumen der Betreuung und endet mit dem Ablauf der Betreuungszeiten. Verlässt ein Kind auf Wunsch der Eltern/Er-ziehungsberechtigten die Betreuungsgruppe, endet die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals der Betreuungsgruppe.

Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Betreuung an der Grundstücksgrenze der Schule, in der die Betreuung angeboten wird.

8.4 Bei Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen des Betreuungspersonals sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.

8.5 Für Kinder, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen. Das Betreuungspersonal wird in diesen Fällen die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich informieren.

9. Versicherungen

9.1 Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII – SGB VII – besteht für Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen sowie während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Zu diesen Betreuungsmaßnahmen zählt auch die Betreuung an Grundschulen. Die Kinder sind nach diesen Bestimmungen gegen Unfall versichert auf dem direkten Weg zur und von der Betreuung, während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe und während aller Veranstaltungen der Betreuung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

9.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Betreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal der Betreuung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

9.3 Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen (für Schäden, die durch ein Kind verursacht werden).

9.4 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.

10. Verbindlichkeit

Diese Benutzungsordnung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Online-Anmeldung zur Verfügung gestellt und durch Unterschrift bei der Platzbestätigung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Schulträger der Betreuung und den Eltern/Erziehungsberechtigten gegründet.
Sie ist eine Ergänzung zu den im Schulgesetz getroffenen Regelungen.

11. Änderungen der Benutzungsordnung

Bei erforderlichen Veränderungen in der kommunalen Betreuung kann der Schulträger diese Benutzungsordnung ändern.

12. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab dem Schuljahr 2026/27 (01.08.2026) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 29.1.2026 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 30.4.2026

Anette Schmidt
Bürgermeisterin